



## Satzung

### für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Ortsteil-Kindergarten Cölbe“ der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am 30.04.2003 die folgende

#### Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Ortsteil-Kindergarten Cölbe“ der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Cölbe verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

#### „Ortsteil-Kindergarten Cölbe“

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

#### § 2

Die Gemeinde Cölbe ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mittel des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Cölbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

35091 Cölbe, den 16.05.2003

DER GEMEINDEVORSTAND

Volker Carle  
Bürgermeister

